

DIETER RIES
DIETRICHSTR. 10
9 2 3 1 8 NEUMARKT I. D. O P F.

European Parliament

Der Präsident des Europäischen

Parlaments

Rue Wiertz

B-1047 BRÜSSEL

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom Telefon, Name

Datum

11.08.2012

Petition Fernwasserleitung-Vertrag Stadtwerke Neumarkt u ZV Laber-Naab
Fax geht nicht – per online-Formular

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Bürger der großen Kreisstadt Neumarkt in Bayern. Die Stadtwerke Neumarkt suchen seit einiger Zeit einen Wasserlieferanten. Nunmehr haben die Stadtwerke Neumarkt mit dem Wasserzweckverband Laber-Naab einen privatrechtlichen Vertrag geschlossen. Dieser hat im wesentlichen zum Inhalt, dass der Wasserzweckverband von der Stadt/SWN Neumarkt einen Baukostenzuschuss in Höhe von 10 mio Euro erhält und mit diesem Geld eine ca. 20 km lange Fernwasserleitung vom Hochbehälter bei Beratzhausen (Sitz des Zweckverbandes) bis nach Eichenhofen, Gemeinde Seubersdorf, baut. Der Ort Eichenhofen ist der letzte Teil des Verbandsgebietes des ZV.

Ab Eichenhofen bauen die SWN die Leitung weiter in ca. 20 km entfernte Neumarkt zu den Stadtwerken.

Weiterer Bestandteil dieses Vertrages ist die Lieferung von Wasser über diese Fernleitung zu einem vereinbarten Preis. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 50 Jahren und soll sich automatisch verlängern.

Diesen Vertrag halte ich für rechtlich bedenklich, weil:

- a) der Vertrag nicht ausgeschrieben wurde - und damit Dritten ein Angebot nicht möglich war - was bei den abgeschlossenen Konditionen sehr wahrscheinlich gewesen wäre;
- b) die Laufzeit 50 Jahre mit Verlängerung beträgt und damit z.B. wieder Dritte ausgeschlossen werden;
- c) ein "(Baukosten)-Zuschuss oder so ähnlich" von 10 mio an den Zweckverband bezahlt wurde, welcher damit als eine Art Baukonzessionär fungiert;

DIETER RIES
DIETRICHSTRASSE 10 / 92318 NEUMARKT
TEL.: 09181/32208 mail: dieterries@arcor.de

d) vom Zweckverband eine Lieferverpflichtung und von den SWN eine Abnahmeverpflichtung über 50 Jahre eingegangen wurde;

e) es sich um keine interkommunale Zusammenarbeit im rechtlichen Sinne handelt, da keinerlei öffentlich-rechtliche Kompetenzen übertragen wurden und der satzungsmäßige Aufgabenbereich an den Zweckverbandsgrenzen endet, der Aufgabenbereich der SWN an der Stadtgrenze endet und zwischen beiden 2 andere Gemeinden liegen.

Die Art des Vertrages mit Laufzeit, fehlenden Angeboten, Baukostenzuschuss und Ausschaltung des Wettbewerbs halte ich für rechtlich bedenklich.

Meiner Meinung handelt es sich um einen ganz gewöhnlichen Liefer- und Beschaffungsvorgang, welcher dem Vergaberecht und dem Wettbewerbsrecht unterliegt. Ich bitte um Überprüfung des Vorganges.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Ries